

Tages- und Nachtpflege

Es besteht Anspruch auf teilstationäre Pflege in geeigneten Einrichtungen, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

Tages-/Nachtpflege	bis zu monatlich
Pflegegrad 2	689 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro

Diese Leistungen der Tages- und Nachtpflege können zusätzlich zu Pflegesachleistungen und Pflegegeld (einschließlich Kombinationsleistungen) beansprucht werden, also ohne gegenseitige Anrechnung.

Die Kurzzeitpflege

Der Anspruch (Pflegegrad 2 bis 5) besteht für maximal acht Wochen und bis zu 1.774 Euro im Kalenderjahr. Diese Kurzzeitpflege erhöht sich um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommener Verhinderungspflege auf bis zu 3.386 Euro. Der Erhöhungsbetrag wird auf die Verhinderungspflege angerechnet, der Erhöhungsbetrag Verhinderungspflege auf die Kurzzeitpflege. Maßgebend sind – wie auch bei der Tages-/Nachtpflege – die pflegebe-

dingten Aufwendungen (einschl. Betreuung und medizinische Behandlungspflege).

Die Verhinderungspflege

Ist eine Pflegeperson (z. B. Angehörige, Bekannte) an der Pflege (Pflegegrad 2 bis 5) gehindert (z. B. bei Krankheit oder Urlaub), werden die Kosten einer Ersatzpflege übernommen. Und zwar für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr bis zu 1.612 Euro (ggf. erhöht um bis zu 806 Euro für noch nicht beanspruchte Kurzzeitpflege).

Auch diese Leistungen erleichtern die Pflege

- Beratungseinsätze insbesondere bei Bezug von Pflegegeld (praktische pflegefachliche Unterstützung)
- digitale Pflegeanwendungen
- Pflegekurse (auch digital)
- Pflegehilfsmittel erleichtern die Pflege
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes ermöglichen die häusliche Pflege
- ambulant betreute Wohngruppen



Pflegeversicherung

Leistungen zur Betreuung und Entlastung

Bestell-Nr.: 1079

©KKF-Verlag, 84503 Altötting.

Die Ausführungen stellen eine Kurzfassung dar, rechtsverbindlich sind Gesetz, Satzung sowie Richtlinien und Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen.

Bilder: Shutterstock.com

Gesundheit nehmen wir persönlich.
AOK. Die Gesundheitskasse.

Die Pflegeversicherung

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

zusätzliche Leistungen sollen pflegende Angehörige bzw. Pflegepersonen wenigstens teilweise entlasten. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Antrag; für den „Entlastungsbetrag“ reichen Sie entsprechende Rechnungen ein.

Sie haben Anspruch auf eine ausführliche individuelle Beratung bei allen Anträgen auf Leistungen; sie kann auf Wunsch durch digitale Angebote ergänzt werden.

Ihre Pflegekasse bei der
AOK – Die Gesundheitskasse.

Unterstützung im Alltag

Diese Angebote helfen, Pflegepersonen zu entlasten. Für Pflegebedürftige tragen sie dazu bei, lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und den Alltag möglichst selbstständig zu bewältigen:

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen (z. B. Alzheimergruppen)
- Helferkreise zur Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
- Tagesbetreuung in Kleingruppen (Tagesmuttermodell) oder Einzelbetreuung

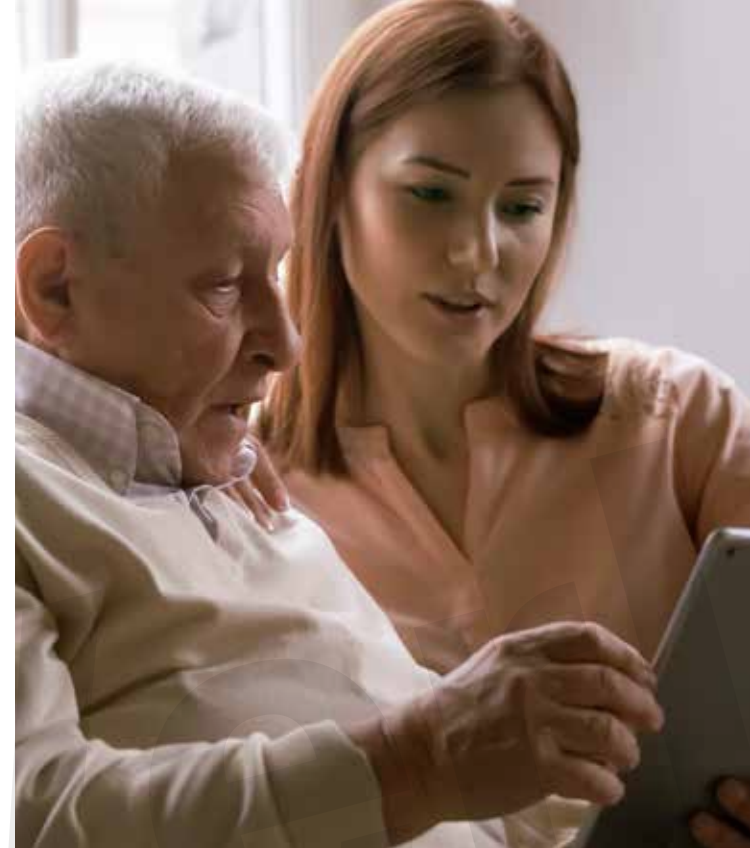
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- Familienentlastende Dienste
- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Alltagsbegleitung, Pflegebegleitung

Es handelt sich dabei um nach jeweiligem Landesrecht geförderte bzw. förderungsfähige Angebote.

Pflegesachleistungen

Bei häuslicher Pflege sind ab Pflegegrad 2 körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuung sowie Hilfen bei der Haushaltsführung durch geeignete Pflegekräfte als Sachleistung vorgesehen (Pflegehilfe, einschl. pflegfachliche Anleitungen). Zu den Betreuungsmaßnahmen zählen zum Beispiel die Unterstützung, das alltägliche Leben zu bewältigen und zu gestalten, insbesondere auch die bedürfnisgerechte Beschäftigung (einschl. Kommunikation, soziale Kontakte) sowie das Aufrechterhalten eines geregelten Tag-/Nacht-Rhythmus.

Pflegesachleistung	bis zu monatlich
Pflegegrad 2	724 Euro
Pflegegrad 3	1.363 Euro
Pflegegrad 4	1.693 Euro
Pflegegrad 5	2.095 Euro



Pflegehilfe umwandeln

Bis zu 40 % des jeweiligen Sachleistungsbeitrages können auch für Angebote zur Unterstützung im Alltag beansprucht werden:

Beispiel Pflegegrad 3	monatlich
Sachleistung	1.363 Euro
maximal 40 %	545,20 Euro
Restanspruch	817,80 Euro

Pflegehilfe und Pflegegeld kombinieren

Werden zum Beispiel von der Pflegesachleistung bei Pflegegrad 3 in Höhe von 1.363 Euro 50 % (= 681,50 Euro) abgerufen, beträgt das Pflegegeld ebenfalls 50 % = 272,50 Euro.

Wird Pflegegeld bezogen, gelten die zur Unterstützung im Alltag verwendeten („umgewandelten“) Beträge als Pflegesachleistung, die entsprechend angerechnet werden (Kombinationsleistung).

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige erhalten monatlich einen Entlastungsbetrag von 125 Euro zur Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege sowie Tages-/Nachtpflege, außerdem für besondere Angebote der Pflegedienste (ohne Leistungen zur körperbezogenen Selbstversorgung bei Pflegegrad 2 bis 5) sowie für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Betreuung, Entlastung Pflegender oder Pflegebedürftiger). Die im Kalenderjahr nicht ausgeschöpften Beträge können ins folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Über die verschiedenen Leistungen der Kurzzeitpflege, Tages-/Nachtpflege bzw. Verhinderungspflege im Zusammenhang mit diesem Entlastungsbetrag beraten wir Sie gerne.